

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 28.02.2011

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

#### **Werkstätten für behinderte Menschen - Mängel bei Integrationsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

**Beschluss** des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 16 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass alle Werkstätten für behinderte Menschen sich bemühen müssen, behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dazu ist das gesetzlich vorgesehene Instrumentarium auszuschöpfen. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass in die mit den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen abzuschließenden Leistungsvereinbarungen konkrete Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO) aufgenommen werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 24.02.2011

Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Nach Satz 2 hat sie gerade denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung anzubieten. Die Beschäftigten im Arbeitsbereich sind dauerhaft voll erwerbsgemindert.

Nach § 5 Abs. 1 der WVO sollen gerade die Arbeitsbereiche - und nur für diese sind die Träger der Sozialhilfe die zuständigen weit überwiegenden Leistungs- und Kostenträger - über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung behinderter Menschen so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gehört neben der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für behinderte Menschen zu den erweiterten Pflichtaufgaben einer Werkstatt. Diese Aufgabe hat die Werkstatt aber auch im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, wo deutlich bessere Vermittlungsergebnisse erzielt werden.

Dies liegt insbesondere daran, dass hier noch erprobt und geprüft wird, ob überhaupt der Arbeitsbereich einer WfbM die angemessene Möglichkeit der Beschäftigung darstellt oder ob nicht vorrangig andere Möglichkeiten der Integration in das Arbeitsleben vorzuziehen sind. Im Unterschied zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs liegt bei allen Beschäftigten im Arbeitsbereich eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor.

Die unterschiedlichen Erfolge bei der Vermittlung der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt hängen daneben von Faktoren ab, die nicht von der Werkstatt zu beeinflussen sind. Auch bei Bemühungen der Werkstatt ist eine erfolgreiche Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in erster Linie von der strukturellen Umgebung der WfbM und der allgemeinen wirtschaftlichen Situation abhängig. In den wirtschaftlich strukturschwachen Gebieten in Niedersachsen sind keine großen Vermittlungserfolge zu erwarten, weil es an Unternehmen fehlt, die entsprechende geeignete Arbeitsplätze anbieten könnten.

Mit dem Budget für Arbeit hat das Land einen weiteren Weg beschritten, den Übergang aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Damit können wesentlich behinderte Menschen, die ansonsten einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung gemäß den §§ 41 und 136 SGB IX im Arbeitsbereich einer WfbM haben, mit diesem Persönlichen Budget Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einkaufen. Das Land verspricht sich davon deutlich verbesserte Chancen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Zurzeit nehmen 26 Werkstattbeschäftigte das Budget für Arbeit in Anspruch. Das ist eine normale Entwicklung, wie man aus Rheinland-Pfalz weiß. Das neue Angebot muss erst durch „Pioniere“ vorgelebt werden, dann werden sich weitere Menschen diesem Weg anschließen.

In den Leistungsvereinbarungen Typ WfbM sind die geforderten Verpflichtungen enthalten. Der Forderung wurde daher in vollem Umfang entsprochen.